

## Max Alsberg, ein deutscher Strafverteidiger

Festvortrag vor der 1. Deutschen Strafverteidiger-Tagung am 13. 10. 1977  
in Bonn

Max Alsberg wurde vor hundert Jahren in Bonn geboren. Tiefes, ernstes, nicht sentimentales Mitleid mit allen Menschen in Rechtsnot, ein glänzender Verstand und ein erstaunliches Gedächtnis verbunden mit unerhörter Arbeitsamkeit ließen ihn in ziemlich jungen Jahren, etwa von seinem vierzigsten Lebensjahr ab, zum ersten Strafverteidiger Deutschlands werden. Es war, als hätte er gefühlt, daß ihm nur eine kurze Zeit der Wirksamkeit beschieden sein werde. Er begnügte sich nicht mit gewissenhafter Ausübung seiner Praxis. Er schuf, gleichsam nebenbei, von 1911 bis 1933 ein wissenschaftliches Werk von einem Umfang, einem Weitblick und einer praktisch fortwirkenden Durchschlagskraft, daß ihn mancher Ordinarius darum beneiden könnte. Es lohnt, dabei etwas zu verweilen.

Wem sich heute in Deutschland eine aktuelle strafrechtliche, vor allem eine strafprozessuale Aufgabe stellt, sei es in der Rechtsprechung, in der Gesetzgebung oder in der Wissenschaft, der wird bei seiner Suche nach Gedanken, die vor ihm gedacht worden sind, in erstaunlich vielen Fällen auf Veröffentlichungen von Alsberg stoßen.

Die erste Schrift von ihm, die mir zugänglich war (nach seiner Dissertation über Meineidsprobleme), stammt aus dem Jahr 1911. Sie betrifft einen Fall von Verbreitung unzüchtiger Darstellungen und ist in eine Form gekleidet, deren Alsberg sich später immer wieder einmal bedient hat: Prozeßdarstellung und Kritik. Er zeigt schon hier eine Fähigkeit, die den Leser beim Studium seiner Schriften immer wieder entzückt: die Gabe nämlich, äußerst verwickelte Dinge ganz einfach zu sagen. Es ist dafür gesorgt, daß auch spätere Juristengenerationen sich immer wieder mit diesem frühen Kabinettstück Alsberg'scher Ironie und Ausdruckskunst werden beschäftigen müssen; denn der Gesetzgeber hat an dem § 184 StGB ja erst achtmal herumgebastelt, und das vorläufig letzte Ergebnis bietet die Gewähr dafür, daß es damit auch noch eine Weile so weitergehen wird. Alsberg hatte ein Gespür für reformbedürftige Dinge.

\* Abdruck aus Anwaltsblatt 1978, 7 ff.

Das zeigte sich besonders deutlich in seinem ersten großen Werk »Justizirrtum und Wiederaufnahme« (1913). Sie alle wissen, daß das Wiederaufnahmerecht einer der wundesten Punkte unseres Strafverfahrens ist, und daß vor allem die Anwaltschaft es seit langer Zeit geändert zu sehen wünscht. Auch hier ist Alsberg vorangeschritten. Den Anstoß gab ihm der damals berühmte »Essener Meineidprozeß«, eine als politisch empfundene Auseinandersetzung zwischen einem sozialdemokratischen Bergarbeiter und einem gewalttätigen Gendarmen. Einige Arbeiter waren 1895 wegen Meineids zu mehrjährigen Zuchthausstrafen verurteilt worden. Ein Wiederaufnahmegesuch von 1896 wurde 1897 als unzulässig verworfen, die Beschwerde zurückgewiesen, die Strafen wurden verbüßt. Jahre später wurden Tatsachen bekannt, die den einzigen Belastungszeugen als völlig unzuverlässig erscheinen ließen. Trotzdem wurde ein erneutes Wiederaufnahmegesuch 1909 wiederum als unzulässig verworfen; auf Beschwerde wurden nun aber Zeugen vernommen, 1910 ordnete das Oberlandesgericht erneute Hauptverhandlung an, 1911 sprach das Schwurgericht alle Angeklagten frei.

Diesen Fall zusammen mit 17 anderen, darunter zwei eigenen, ließ Alsberg in seinem Handbuch von den jeweiligen Verteidigern ausführlich darstellen wobei die Gründe der Entscheidungen und der Rechtsmittel wörtlich wiedergegeben wurden. Dem stellte er einen systematischen Teil voran, der in die Forderung nach durchgreifender Reform mündete. Sie alle wissen, was daraus geworden ist: bis zum heutigen Tage nichts Entscheidendes. Sie werden aber mit mir der Ansicht sein, daß es dabei nicht sein Bewenden haben kann, sondern daß auch hier an der von Alsberg gestellten Aufgabe weitergearbeitet werden muß.

Während des ersten Weltkriegs verfaßte Alsberg ein ebenso unscheinbares wie unentbehrliches Büchlein über das Kriegswucherstrafrecht, das innerhalb von zwei Jahren vier Auflagen erlebte. Es hat heute keine praktische Bedeutung mehr, zeugt jedoch immer noch von der besonderen Art Alsbergs, sich nicht der Einseitigkeit zu überlassen. Das Buch hat keineswegs die Tendenz, die Straftatbestände einschränkend auszulegen, die Verteidiger und ihre Mandanten auf Gedanken zu bringen. Es zeichnet sich durch dieselbe großartige Objektivität aus, die seinem späteren Hauptwerk »Der Beweis Antrag im Strafprozeß« (1930) eine so unbändige Lebenskraft und eine so durchschlagende Wirkung auf Gesetzgebung, Rechtsprechung und Wissenschaft verlieh.

Aber in diesem Werk macht sich noch etwas anderes geltend, was Alsbergs wissenschaftliche Arbeiten von denen zahlreicher anderer juristischer Schriftsteller unterscheidet: Die ersten Anregungen entnahm er immer irgendeinem Vorgang des wirklichen, praktischen Rechtslebens, einem Prozeß meist seiner eigenen Praxis, gelegentlich auch einem veröffentlichten

Urteil. Entscheidungen des Reichsgerichts und der Oberlandesgerichte reizten ihn oft zur Stellungnahme, und es gibt kaum jemanden, der damals oder heute so viele Urteilsanmerkungen geschrieben hätte wie er. Greifen Sie einen beliebigen Band der Juristischen Wochenschrift von 1921 bis 1932 heraus; Sie werden kaum einen darunter finden, der weniger als zwölf Alsbergsche Anmerkungen enthielte – manchmal sind es 25. Wenn man auf eine strafprozessuale Reichsgerichtsentscheidung in den Bänden 55 bis 66 der Amtlichen Sammlung stößt, tut man immer gut, in der Juristischen Wochenschrift nachzusehen, ob sie dort nicht mit einer Anmerkung von Alsberg abgedruckt ist. Denn was sind das für Anmerkungen! Alsberg sah dem Reichsgericht genauer auf die Finger als jeder andere Kritiker. Einmal machte er es darauf aufmerksam, daß es stillschweigend von der früheren Entscheidung eines anderen Senats abgewichen war; ein andermal wies er ihm nach, daß es sich zu Unrecht auf eine von ihm angeführte Vorentscheidung berufen hatte, die in Wahrheit eine andere Rechtsfrage vor sich gehabt habe. Hier warf er der Rechtsprechung vor, daß sie auseinanderlaufe und unberechenbar geworden sei; dort tadelte er, daß das Reichsgericht gerade der Frage ausgewichen sei, auf die es praktisch ankomme. Das alles niemals in verletzendem, niemals in anmaßendem Ton, aber immer mit unüberhörbarer Deutlichkeit. Es konnte gar nicht ausbleiben, daß eine so sachkundige, eine so überzeugend vorgetragene Kritik allmählich ihre Wirkung zeigte.

Aber sie zeigt, sozusagen, auch ihre Ursache; sie verrät ihre Entstehung. Diese Anmerkungen lassen auf einen sorgfältig geführten Zettelkasten schließen, wie man damals sagte – eine Kartei, wie man heute sagt. Heute liefert einem die NJW ja das Material für eine Leitsatzkartei fertig ins Haus; Alsberg mußte so etwas erst einmal für sich erfinden. Er kam auch auf den Gedanken, die strafprozessualen Entscheidungen der Oberlandesgerichte zu sammeln und in drei umfangreichen Bänden herauszubringen; das war ein Vorläufer der heutigen Loseblattsammlung. Ich kann es nicht beweisen, aber die Vermutung liegt doch wohl nahe, daß diese Art der fundierten Kritik in den Alsbergschen Anmerkungen, vielleicht zusammen mit anderen Gründen, das Reichsgericht veranlaßt hat, sich auch selbst eine Sammlung der Leitsätze seiner strafrechtlichen Entscheidungen, auch der unveröffentlichten, anzulegen. Für eine solche Ausnahme spricht jedenfalls der zeitliche Zusammenhang; denn eine solche Sammlung, Vorläufer des heutigen »Lindenmayer-Möhring«, gab es beim Reichsgericht just seit 1924. Man kann sich vorstellen, daß es den Urteilsverfassern und den Senatsvorsitzenden beim Reichsgericht auf die Dauer zu peinlich geworden sein mag, sich in der Vertrautheit mit der eigenen Rechtsprechung von einem Strafverteidiger öffentlich übertreffen zu lassen.

Die Krönung dieser praxisbezogenen wissenschaftlichen Arbeit war das

schon erwähnte Buch Alsbergs über den Beweisantrag im Strafprozeß. Um die Bedeutung dieses Buches zu ermessen, muß man die Lage vor seinem Erscheinen (1930) betrachten. Einerseits war und ist der Beweisantrag die entscheidende Handhabe der Verteidigung, um die richterlichen Feststellungen auf tatsächlichem Gebiet zu beeinflussen, was sonst gerade angesichts der freien Beweiswürdigung seine Schwierigkeiten hat. Gewiß hat gerade Alsberg nachdrücklich hervorgehoben, welche Bedeutung auch insoweit das Plädoyer hat; und gewiß kommt auch dem Fragerecht des Verteidigers eine wichtige Rolle zu. Aber das Fragerecht hilft nichts, wenn der Zeuge nicht da ist, den der Verteidiger fragen möchte, und das Plädoyer wirkt nicht, wenn es nicht die unerläßlichen Anknüpfungspunkte in den Beweisergebnissen hat. Der Beweisantrag ist fast das einzige Mittel, dem Tatrichter eine Beweiserhebung aufzuzwingen, die er nicht will. Und das kann in zahlreichen Fällen schlechthin prozeßentscheidend sein, weil gerade im Strafprozeß regelmäßig um die Tatsachen und nur ganz ausnahmsweise ums Recht gestritten wird.

Dieser großen Bedeutung des Beweisantrages entsprach das Prozeßrecht, wie es noch 1930 in Geltung war, nicht im geringsten. Die Voraussetzungen, unter denen ein Beweisantrag abgelehnt werden durfte, waren im Gesetz überhaupt nicht geregelt. Es war den Verfahrensbeteiligten überlassen, sie sich aus einer höchst kasuistischen Rechtsprechung aus 64 Bänden Reichsgerichtsentscheidungen, aus der Juristischen Wochenschrift, aus Goldammers Archiv, der Leipziger Zeitschrift und wo noch sonst zusammenzusuchen. Man muß sich Kommentare und Lehrbücher aus der damaligen Zeit ansehen, um zu ermessen, welch ein Geschäft das war. Die Rechtsprechung war alles andere als folgerichtig, soweit es sie überhaupt gab, und die Lehre lief in den wenigen Einzelheiten, mit denen sie sich überhaupt abgab, hoffnungslos auseinander.

Alsberg sah sich deshalb vor einer ungeheuren Aufgabe. Er nannte sie seine Lebensaufgabe – als ob er nicht im Hauptberuf ein vielbeschäftigter Praktiker gewesen wäre. Er bekennt, daß alles, was er von den Anfängen seiner Praxis über strafprozessuale Fragen veröffentlicht hatte, mehr oder weniger Vorarbeit zu diesem Buch gewesen sei – allerdings, so fügt er hinzu, sei nur wenig davon stehen geblieben. Jahre habe es gedauert, bis auch nur das Gerüst fertig dagestanden habe. Betrachtet man die Fülle der angeführten Entscheidungen, veröffentlichter und unveröffentlichter, so begreift man, welche Riesenarbeit er hier geleistet hat. Ganz unüblich ist hier übrigens seine Zitierweise: er nennt jeweils nicht nur die Fundstelle der Entscheidung, sondern auch ihr Datum und den Senat, der sie erlassen hat. Das eine leitet den Leser an, die Rechtsprechung nicht als eine formlose Anhäufung von Rechtssätzen, sondern als eine langsam gewachsene, lebendige Kulturerscheinung zu begreifen. Das andere, die Sonderung der einzelnen Senate,

versteht sich als ein diskreter Hinweis auf die nicht seltene Unterschiedlichkeit und gewiß auch als die taktvolle Aufforderung, einheitlicher zu entscheiden.

Die lebendige Kraft und die Wirkung dieses Buches kann gar nicht überschätzt werden. Es ist heute noch unentbehrlich, und es ist heute noch so aktuell wie bei seinem Erscheinen; und das, obwohl inzwischen der Gesetzgeber das Versäumte nachgeholt und die Materie ausdrücklich geregelt hat. Das geschah bereits 1932. Dadurch sind Alsbergs Gedanken nicht überholt worden; aus dem einfachen Grunde nicht, weil der Gesetzgeber sie schlicht übernommen hat. Die Rechtsprechung war und ist froh, eine so fundierte, so ausführliche und dabei so leicht lesbare Darstellung dieses schwierigen Stoffes zu besitzen, und kommt gar nicht auf den Gedanken, wider den Stachel zu löcken. Ich wüßte keinen anderen Fall zu nennen, in dem die Privatarbeit eines einzelnen Verfassers Wissenschaft, Gesetzgebung und Rechtsprechung mit einem Schlage derart - man kann nur sagen - überwältigt hätte.

In welchem Maße dieses Werk sich von einem einseitigen Verteidigerstandpunkt freihält und unbefangener Wissenschaftlichkeit verpflichtet ist, zeigte sich ein Vierteljahrhundert später, als der Oberstaatsanwalt Nüse eine Neuauflage herausbrachte. Nüse hatte seine Erfahrungen bei der Reichsanwaltschaft und als Mitglied der Staatsanwaltschaft beim Kammergericht erworben, hatte also einen von Alsberg doch recht verschiedenen Background. Auch waren ja Wissenschaft und Praxis von 1930 bis 1956 nicht untätig geblieben. Gleichwohl konnte Nüse sich darauf beschränken, das Buch durch Einarbeitung des inzwischen erschienenen Schrifttums und der neueren Rechtsprechung auf den gegenwärtigen Stand zu bringen. Am ursprünglichen Aufbau und Inhalt dagegen fand er nichts zu ändern, und schon gar nichts an dessen Haltung, was die gegenseitige Stellung von Verteidigung und Gericht betraf. Ich meine, ein überzeugenderer Beweis für Alsbergs Objektivität läßt sich nicht denken.

In einem anderen Punkt hat die Mühe, die er auf die Reform des Verfahrensrechts verwandte, nicht so schlagartig zum Erfolg geführt. Es handelt sich um ein immer noch höchst aktuelles Thema, nämlich um die Revisibilität der tatrichterlichen Feststellungen. Dazu äußert er sich besonders deziidiert in einem Aufsatz aus dem Jahr 1928 »Zur Lage der Strafrechtspflege«. Er übte hier anhand eines ausführlich dargestellten Falles - übrigens eines ziemlich banalen Eierprozesses - scharfe Kritik an einer wirklich recht unpsychologischen Beweiswürdigung. Der Aufsatz erschien zwischen der Berufungs- und der Revisionsverhandlung. Alsberg gab darin der Überzeugung Ausdruck, daß das Reichsgericht abhelfen würde, worin er übrigens später enttäuscht wurde. Gleichwohl benutzte er noch vor diesem Mißerfolg die Gelegenheit, um ganz grundsätzliche Reformen zu verlangen. Auf der

einen Seite forderte er eine weitaus schärfere Auswahl, strengere Beobachtung und häufigere Umsetzung der Strafrichter. Auf der anderen Seite wollte er Vorschriften zur eingehenderen Urteilsbegründung, Einführung einer Revisionsrüge der Aktenwidrigkeit und, nach österreichischem Vorbild, die Befugnis des Revisionsgerichts, bei erheblichen Bedenken gegen die Richtigkeit der tatsächlichen Feststellungen das Verfahren zugunsten des Verurteilten wieder zu eröffnen.

Wie Sie wissen werden diese Forderungen immer noch und jetzt wieder leidenschaftlich diskutiert; der Gesetzgeber hat sie bisher nicht erfüllt. Die Frage, was daraus werden wird, läßt sich zur Zeit nicht beantworten; meine eigene Ansicht kommt hier nicht in Betracht. Aber daß der ganz allgemeine Trend praktisch in Richtung der Alsbergschen Vorschläge läuft, scheint mir unverkennbar. Auch ohne Änderung der gesetzlichen Vorschrift sind die Urteilsgründe sehr viel ausführlicher geworden, als sie damals zu sein pflegten. Manchmal geschieht sogar zuviel des Guten. Auch ohne Eingreifen des Gesetzgebers haben die Revisionsgerichte eine ganze Reihe von Möglichkeiten gefunden, mittels der Beanstandung von Denkfehlern oder von Verstößen gegen die Erfahrung Abhilfe zu schaffen. Was dagegen die gewünschten Maßnahmen der Justizverwaltung betrifft, so sind die Ausichten schlecht. Im Gegenteil scheint - verglichen mit den Zeiten Alsbergs - die Dienstaufsicht über Richter zurückgewichen zu sein, stellenweise in bedenklichem Maße.

In einem speziellen, praktisch wichtigen Punkte hatte das Bemühen Alsbergs um die Erweiterung der Revisionsmöglichkeiten jedoch vollen Erfolg. Es handelt sich um die Aufklärungsrüge, also um den Vorwurf des Revisionsführers, der Tatrichter habe nicht von Amts wegen alles getan, um die Tatsachen auch zugunsten des Angeklagten hinreichend aufzuklären. Noch 1929 ist Schneidewin der Zulassung dieser Rüge scharf entgegengetreten. Er prophezeite, solche Hoffnungen würden sich als trügerisch erweisen. Eine Aufklärungsrüge, so meinte er, könne sich nur gegen den Angeklagten richten. Wenn das Gericht eine feste Überzeugung weder von der Schuld noch vom Gegenteil erlangt habe; dürfe es den Schuldspruch nicht ohne weiteres ablehnen, sondern müsse zunächst untersuchen, ob nicht noch Mittel vorhanden seien, mit denen sich die Zweifel beheben lassen. »Wie aber«, so fragte er, »soll für das Gericht noch Anlaß bestehen können, den Sachverhalt weiter aufzuklären, wenn es bereits die volle Überzeugung von der Schuld des Angeklagten erlangt hat?« - Diesem allzu begrifflichen Argument ist Alsberg mit Nachdruck und überzeugend entgegengetreten. Die grundsätzliche Zulässigkeit der Aufklärungsrüge wird heute nirgends mehr angezweifelt. Daß erfolgreiche Aufklärungsrügen gleichwohl seltener geworden sind, hat seine Erklärung wahrscheinlich darin, daß die Tatrichter

sich weithin auf diese Möglichkeit der Revision eingerichtet haben. Das vermindert den Erfolg Alsbergs in diesem wichtigen Punkte nicht.

Lassen Sie uns nun von seiner eigentlichen Berufsarbeit als Verteidiger sprechen. Wir haben da, um das gleich ganz offen zu sagen, weniger zuverlässige Grundlagen als bei der Befassung mit seinen Veröffentlichungen. Gewiß hat er selbst immer wieder einmal über seine Prozesse berichtet, nämlich regelmäßig zu dem ausgesprochenen Zweck, daran Forderungen an den Gesetzgeber zu knüpfen. Aber im Verhältnis zu der ganzen Summe der Berufsarbeit eines so beschäftigten Strafverteidigers sind das doch nur wenige Ausnahmen, und vielleicht nicht immer typische. Ferner sind da die Berichte der Tagespresse. Die Älteren unter Ihnen werden sich vielleicht noch erinnern, daß die Berichte früher, etwa bis zur Abschaffung der alten Schwurgerichte 1924, viel ausführlicher waren als sie es jetzt sind. Bei bedeutenden Prozessen druckten die Zeitungen das Frage-und-Antwort-Spiel bei den Vernehmungen mehr oder weniger vollständig ab, und nicht selten gaben sie die Plädoyers im Wortlaut. Freilich hat Alsberg selbst wohl unwissentlich dazu beigetragen, ihnen das abzugewöhnen. Seine Plädoyers waren nämlich lang. Sein Biograph, Curt Riess, nennt ein Plädoyer von sechs Stunden »für Alsbergs Verhältnisse kurz«. Im Caro-Petschek-Prozeß plädierte er sechs Tage. Er war eben, wie alle seine Veröffentlichungen zeigen, ein ungewöhnlich gründlicher Jurist, der nichts dem Zufall überließ. Und er durfte so lange sprechen, weil er ein begnadeter Redner war, dem man willig so lange zuhörte. Der Satz, daß man über alles sprechen kann, aber nicht über 45 Minuten, galt für ihn eben nicht. Er bereitete sich mit ganz außerordentlicher Sorgfalt vor. Aber selbst wenn er seine Rede schriftlich im Wortlaut festgelegt, wenn er an diesem Wortlaut immer wieder geübt hatte, gab er sich damit nicht zufrieden. Ich muß Ihnen das mit seinen eigenen Worten sagen:

»Wer sich auf die See der Rede begibt, für den ist die Arbeit, die er am Schreibtisch geleistet hat, gewissermaßen das Schiff, das er sich für die Reise vorsorglich und sorgfältig zimmern mußte; aber ein Schiff zimmern und damit segeln, ist zweierlei. - Horaz tut Unrecht und spricht wohl ein wenig prodromo poetae, wenn er sagt: poeta nascitur, orator fit. Auch zum Redner muß man geboren sein, und zwar, wenn wir bei dem Bilde des Schiffbauers und Schiffsteuermanns bleiben, vornehmlich für die letztere Funktion. Der wirkliche Redner gebiert sich, sobald er sich zum Vortrag erhoben hat, immer aufs neue, er wird, einmal schneller, einmal langsamer, zumindest der erkennbaren Sklaverei seiner Notizblätter entrinnen und selbst das vorher aufgezeichnete Wort wird, jenseits von aller gewöhnlichen Rezitation, die Frische der Spontaneität gewinnen. Es ist immer wieder ein Hervorstürmen des inneren Menschen nach außen - nicht ohne Besinnung,

versteht sich, aber der Abschluß solcher Besinnung liegt weit zurück, sie ist längst ausgereift, wenn ihre Ergebnisse von den jungen Sprößlingen oratorischer Leidenschaft verkündet werden. Das, was aus einem leidenschaftlichen Redner spricht, ist sehr wohl die Spiritualisierung seiner Persönlichkeit, aber auch diese Persönlichkeit unterliegt einem historischen Werden, von dessen Beschaffenheit dann der Augenblick des Ausbruchs um so bededtere Kunde gibt, je näher Wort und Wesen beieinander wohnen. Auch die Persönlichkeit des Redners liegt also gewissermaßen konzipiert und geordnet vor, wenn er zu reden beginnt, aber wenn aus seiner Rede nichts als der erworbene Status seines Ichs hervortritt, fehlt ihm eben gerade das zum Redner, was leider so vielen fehlt, in deren Mund das Wort nicht Werbung, die klarste Konstruktion niemals Überredung, niemals Verführung werden kann . . .«

Es fällt schwer das Zitat abzubrechen und Sie um die Nutzenwendung, die Alsberg von diesen Gedanken auf das Plädoyer des Verteidigers macht, gleichsam zu betrügen, Sie zu nötigen, nun wieder meinen Nachen zu besteigen. Sie haben gehört, daß Alsberg über seinen Beruf, der auch Ihr Beruf ist, und über die Bedingungen seiner Ausübung reflektierte. In diesem Zusammenhang liegt die Frage nahe, wie er, der im Sinne von Schillers schöner Antrittsrede ein philosophischer Kopf war, über seinen Beruf dachte. Sein Biograph will uns glauben machen, er hätte nur solche Angeklagte verteidigt, die er für unschuldig gehalten habe. Aber das wäre eine schreckliche Vereinfachung, eine sehr bescheidene Auffassung vom Verteidigerberuf. Es widerspräche auch sehr tiefen Gedanken, die Alsberg in seiner Philosophie der Verteidigung vorgetragen hat. Er begreift dort den Strafprozeß als einen Konflikt zwischen der Gesellschaft und dem Individuum. Er sieht den Angeklagten, weil er nicht nur Individuum, sondern auch selbst Mitglied der Gesellschaft ist, als den Hauptbeteiligten eines wahrhaft tragischen Dramas. Damit kann er nicht nur Unschuldige meinen, die gleichsam nur aus Versehen angeklagt worden sind; es ist kein tragisches Ende, wenn jemand von einer Bildsäule erschlagen wird. Er meint auch nicht nur die Konfliktfälle, in denen das positive Recht nicht mit der Idee der Gerechtigkeit im Einklang steht, nicht nur die Fälle - obwohl sie vorkommen -, in denen die Sittlichkeit um der Sittlichkeit willen verletzt wird, Fälle, in denen der immer wiederkehrende Michael Kohlhaas »aus Rechtsgefühl um des Rechtes willen am Rechte schuldig geworden ist«. Er verlangt vom Verteidiger Mitleid: nicht »ein falsches, ein weichliches Mitleid, auch wenn sich mit ihm die . . . Furcht paart, daß auch uns ähnliches Leid treffen könnte; sondern ein starkes, ein ethisch begründetes Mitgefühl«. Der Verteidiger dürfe, so fordert er, nicht die Kraft vergessen, die das Gesetz ihm nicht nur gegeben habe, die es gerade von ihm verlange, die Kraft, sich als Letzter diesem Schicksalswerden entgegenzustellen. Was



wäre das für eine Kraft, wenn sie sich nur gegen Justizirrtümer richten sollte? Gegen Justizirrtümer ist jeder; das erfordert nur intellektuelle Kräfte, kein besonders starkes Mitgefühl. Alsberg sagt es nicht ausdrücklich, aber es leuchtet aus seinen Sätzen hervor, daß für ihn der Verteidiger mehr noch als der Angeklagte der tragische Held dieses Dramas ist. Und das ist er, weil gerade er sich in einem Widerstreit von Pflichten befindet, dem Dienst an der Rechtsordnung, da er sich verpflichtet weiß, und dem Dienst an dem schuldigen Angeklagten, der ebenfalls seine Pflicht ist. Daß Alsberg das so sieht, obwohl er es nicht ausdrücklich sagt, sieht man an der großen Mühe, die er sich macht, um diese Pflichtenkollision aufzulösen. Er beruft sich auf das Gesetz, das gerade dem schwersten Verbrecher zwangsweise einen Verteidiger zur Seite stelle. Man könnte einwenden, daß das aber eine rein positive Lösung ist, die nur bedeutet, daß der Verteidiger eines Schuldigen zwar der Gerechtigkeit, aber nicht dem Gesetz entgegentritt. Aber wie auch immer: von einem Geist wie Alsberg ist nicht zu glauben, daß er seinen Dienst am Recht nur als Verteidigung von Unschuldigen gesehen hat.

Denn die Verteidigung des schuldigen Angeklagten hat ihn immer wieder beschäftigt. Einmal sprach er sich selbst etwas bitter Mut zu, indem er sagte, man könne nicht nur Cato den Älteren in einem Prozeß wegen passiver Bestechung verteidigen. Ein andermal sagte er: »Glauben Sie, ein Anwalt könnte das alles aushalten, wenn er nicht eine höhere Aufgabe in sich spürte? Die vom Gesetz selbst geheiligte Aufgabe, an der Seite des Bedrohten zu kämpfen, ihn zu verteidigen. Mein Beruf hat mich auf die *eine* Schale von Justitien Waage gestellt. Zu wägen hat der Richter.«

Wir stoßen bei Alsberg immer wieder auf solche Bemühungen, den Pflichtwiderstand, den tragischen Konflikt aufzulösen, ihn als nicht vorhanden zu betrachten. Er fand es leichter, einen Menschen zu verteidigen, an dessen Unschuld er glaubte, und wenn es Unschuld auch nicht nach dem Buchstaben des Gesetzes war, sondern vielleicht nur vor dem Forum einer höheren Gerechtigkeit. Dieses Gefühl ist nicht so selten - obgleich es selten vorkommt, daß ein Angeklagter seinem Verteidiger ein Geständnis ablegt und dann von ihm verlangt, er solle ihn vor Gericht als unschuldig hinstellen. Das kommt deshalb so selten vor, weil es sich unter vier Augen leichter lügt als im Gerichtssaal, in Gegenwart der Belastungszeugen, und weil selbst ganz naive, ja primitive Menschen ein Gespür dafür haben, daß der Anwalt sie besser verteidigen wird, wenn er an ihre Unschuld glaubt. Und dieses Gefühl haben auch Anwälte. Das Besondere an Alsberg war, daß es bei ihm so leidenschaftlich war, und daß sein scharfer Verstand ihn dabei zwang, seine eigenen Empfindungen so genau zu analysieren. Wiederum machte gerade das ihn zu einem so hervorragenden Verteidiger und in dieser Rolle gelegentlich zu einem tragischen Helden.

Es ist schon manches Jahr her, da durfte ich einmal einem Streitgespräch zweier sehr bekannter, mit Recht angesehener und erfolgreicher Strafverteidiger zuhören, die über die Verteidigung schuldiger Angeklagter diskutierten. Einer von ihnen lebt noch und ist hier unter uns. Der eine sagte, er könne nur Menschen verteidigen, die ihm die volle Wahrheit sagten. Deshalb dränge er seine Angeklagten zum Geständnis, zunächst im vertraulichen Gespräche unter vier Augen, dann aber auch zur Wiederholung des Geständnisses vor dem Gericht. Der andere widersprach entschieden. Die Überführung des Angeklagten durch ein Geständnis könne nicht seine Aufgabe sein, und er brauche zur Erfüllung *seiner* Aufgabe die Wahrheit auch gar nicht so genau zu wissen. Er pflege seinem Mandanten deshalb allenfalls zu sagen, er müsse damit rechnen, daß das Gericht ihm seine Geschichte nicht glauben werde; aber seine eigene Meinung darüber sei ja ohnehin nicht entscheidend. – Hier kann jeder Verteidiger gewiß nur seiner eigenen inneren Stimme folgen.

Alsbergs Empfinden entsprach eine Synthese zwischen diesen beiden scheinbar so widersprüchlichen Meinungen. Sein Verstand und seine Erfahrung sagte ihm, daß er besser, überzeugender verteidigen werde, wenn er mit dem Gefühl an die Unschuld seines Mandanten glaubte; und deshalb kam es vor, daß er sich zu zwingen suchte, an sie zu glauben, daß er sich wünschte, die *Rolle* des Verteidigers eines Unschuldigen zu spielen, und daß er sich – manchmal mit Gewalt – in diese Rolle hineinlebte. (Sie werden sich fragen, wie ich dazu komme, von einem Mann, den ich nie gesehen habe, so etwas zu behaupten; ich werde es Ihnen nachher sagen.) Es versteht sich, daß dabei, bei einem so klugen und gleichzeitig so leidenschaftlichen Mann, Konflikte nicht immer ausbleiben konnten, und er wußte auch das. Er litt schwer, es waren schlimme Augenblicke in seinem Leben, wenn ein Mandant, den er mit solchem Einsatz verteidigt hatte, ihm nachträglich die Illusion zerstörte.

Vielleicht wird mancher von Ihnen geneigt sein zu sagen, das sei ihm dann recht geschehen; denn in solchen Fällen sei er nicht als Verteidiger, sondern als Schauspieler aufgetreten. Aber darüber werden wir uns verständigen, wenn wir uns nur erst den rechten Begriff von einem Schauspieler machen. Alsberg hatte eine Leidenschaft fürs Theater, war mit großen Schauspielern befreundet, Albert Bassermann, Emil Jannings, Mathias Wiemann, dachte groß von ihrem Beruf und schrieb selbst erfolgreiche Theaterstücke. Den Vergleich zwischen dem Verteidiger und dem Schauspieler hat Alsberg selbst gezogen. Hören Sie seine eigenen Worte:

»Selbst dem, der nach dem Gesetz schuldig ist, steht ein Rechtsanspruch zur Seite, den das Recht nicht negieren will noch kann: der Rechtsanspruch des schuldigen Individuums, daß seine Tat nicht nur als eine Verwirklichung des Unrechts, sondern auch als eine Fügung begriffen wird, die aus

der Tiefe und den Notwendigkeiten dieses Einzelschicksals geboren ist. Solch völliges Verwachsen mit der Person eines dramatisch vom Schicksal gezeichneten und von Rächern Bedrohten, diese Verbundenheit mit einem vielleicht versinkenden Leben schafft im Verteidiger jene tragische Grundstimmung, die ihn den Ablauf des forensischen Geschehens als ein Drama sehen läßt. Er selbst ist Mitspieler in solchem Drama, und man darf getrost annehmen, daß Demosthenes von den attischen Schauspielern, daß Cicero von Roscius und William Pitt von Garrick etwas mehr gelernt haben, als wie man das »R« am eindrucksvollsten rollt. Der Verteidiger ist, wenn er plädiert, in manchem Sinne Schauspieler. Kein Komödiant, der, wie es in Hugo von Hofmannsthals Spiel vom Toren und dem Tod heißt, »vom Klang der eignen Stimme ungerührt und hohlen Tones andere rührend nicht«, eine Rolle herunterspricht, sondern ein tragischer Schauspieler, der dem Chor Rechenschaft ablegt über sein schicksalhaftes Geschehen; selbst gefangen von dieser Tragik, vom mächtigen Mitfühlen selbst ergriffen, nach klassischen Gesetzen agierend, folgend als der Dichter seines Textes den Ideen der Tragödie, der Verbindung von Ethik und Ästhetik, an seinen Platz gefesselt mit Banden der erarbeiteten und erfüllten Überzeugung – ein echter Schauspieler! Anders als Corcos, der von der Schauspielerei eine geringe und falsche Meinung hat, bin ich der Ansicht, daß gerade der intuitive Schauspieler über den geistigen zu stellen ist; daß die Überlegungen, wie etwas zu sagen ist, weit zurücktritt hinter die Sicherheit: so spreche ich es aus, und so habe ich es gefühlt . . . Nicht das Kostüm und nicht die Robe machen den hinreißenden forensischen Redner oder den zwingenden Darsteller: was sie beide unwiderstehlich macht, ist ein starkes Gefühlsleben, ist die Fähigkeit, auch das Fremdeste mitzufühlen und sich ganz zu eigen machen zu können.«

Wieder wird es schwer, mit dem Zitieren einzuhalten. Wenn bei Ihnen der Eindruck entstanden sein sollte, daß Alsberg die Rhetorik im allgemeinen und die Kunst des gerichtlichen Plädoyers im besonderen für eine unveränderliche, durch die Jahrtausende von der Antike bis heute gleichgebliebene Kunst gehalten hätte, so wäre das unzutreffend. Er wußte sehr wohl und sprach es auch aus, daß zu ihr ein lebendiger Kontakt zwischen dem Redner und seinen Zuhörern gehört, und daß es entscheidende Unterschiede sind, ob Sokrates zu einem Gericht von 501 Mitgliedern spricht und dafür nur den Rest des einen Verhandlungstages zur Verfügung hat, oder ob ein moderner Verteidiger vor einer Strafkammer aus drei Juristen und zwei Laien mit unbeschränkter Redezeit plädiert. Erlebte er doch gerade auf dem Gipfel seiner Tätigkeit 1924 den Übergang von dem alten Schwurgericht, dessen Geschworenenbank aus zwölf Laien bestand, zu der neuen Besetzung mit drei Juristen und sechs Laien. Anfänglich ist er dieser Änderung entgegengetreten, scheint sich aber schneller als andere auf die

neue Besetzung eingerichtet zu haben. Seit Alsbergs Tagen ist ein halbes Jahrhundert vergangen. Seine Ratschläge für das Plädoyer sollten deshalb heute vielleicht mit den Modifikationen befolgt werden, die sich aus dem Wandel der Zeiten ergeben. Den Satz, daß der Leidenschaftliche - freilich nur er - auch das Recht zum Pathos habe, würde Alsberg selbst heute wohl nicht mehr so betonen. Sicherlich würde er heutzutage etwas zurückgenommener plädieren, weniger nach französischem und mehr nach englischem Vorbild. Denn in den vergangenen 50 Jahren haben wir Deutschen so abschreckende Beispiele von pathetischen Rednern erlebt, daß wir empfindlich dagegen geworden sind. Es verhält sich damit ähnlich wie mit nationalen Symbolen, die bei uns jetzt weitaus weniger gezeigt und benutzt werden als bei allen unseren Nachbarvölkern.

Es wäre der forensischen Beredsamkeit bei uns sicherlich zugute gekommen, wenn wir nach Alsbergs Vorschlag das englische Strafverfahren bei uns eingeführt hätten. Indessen hat er selbst gewiß nicht verkannt, daß die Vorbedingungen dafür bei uns ungünstig sind. In seinem schönen Vortrag über den Prozeß des Sokrates jedenfalls hat er die überzeugende Bemerkung gemacht, daß bei solchen Anklagen wie der gegen ihn gerichteten ein festumschriebener gesetzlicher Tatbestand unabdingbare Voraussetzung der Rechtsstaatlichkeit sei. Eine Tradition aber von jener Festigkeit und Verlässlichkeit, wie sie in England solche gesetzlichen Tatbestände weithin entbehrlich macht, ist bei uns gewiß so bald nicht zu begründen.

Alsbergs Biograph sagt ihm politische Ahnungslosigkeit nach und wirft ihm vor, daß er deshalb in zahlreichen Prozessen auf der falschen Seite gestanden habe. Er nahm Anfang April 1919 in einem Zivilprozeß den früheren Kaiser erfolgreich gegen Verunglimpfung in einem Film in Schutz. Er verteidigte 1920 Helfferich gegen die Anklage wegen übler Nachrede zum Nachteil von Erzberger. Helfferich kam mit 300 Mark Geldstrafe davon, was nach Lage der Dinge einem Freispruch und einer moralischen Verurteilung Erzbergers gleichkam. Um dieselbe Zeit verteidigte Alsberg einen Hauptmann v. Kessel gegen eine Anklage wegen Meineides, den v. Kessel im Zusammenhang mit einem politischen Massenmord an kommunistischen Soldaten geleistet haben sollte. 1925 verteidigte er drei junge Adlige, denen die betrügerische Aufnahme recht hoher Kredite vorgeworfen wurde. 1927 vertrat er wieder einmal den früheren Kaiser, diesmal gegen Piscator. 1929 verteidigte er Hugo Stinnes junior erfolgreich in einem großen Betrugsverfahren, und mehrere Mitglieder des Vereins »Immertreu« gegen den Vorwurf des Landfriedensbruchs im Zusammenhang mit der Messerstecherei. Dann kam der große Fall Ullstein, eine unerfreuliche Familiengeschichte. Curt Riess meint, es hätte vermieden werden sollen, die Zwistigkeiten dieser prominenten jüdischen Familie in solcher Zeit (nämlich 1931) publik werden zu lassen. Der Gewinner sei weder Alsberg noch Ull-

stein gewesen, sondern Hitler. Dann verteidigte Alsberg Carl v. Ossietzky vor dem Reichsgericht erfolglos gegen den Vorwurf des Landesverrats und Ludwig Katzenellenbogen mit halbem Erfolg gegen den Vorwurf der Untreue. Schließlich kam Alsbergs letzter großer Prozeß, wiederum ein jüdischer Familienzwist, der nach Ansicht des Biographen hätte vermieden werden oder aus dem wenigstens Alsberg sich hätte heraushalten sollen. Der Biograph schreibt dazu: »Alsberg hatte sich in den letzten Jahren nicht mehr um Politik gekümmert als sein ganzes Leben lang. Er hatte die politische Bedeutung des Erzberger-Helfferich-Prozesses nie begriffen. Er hatte Ossietzky nicht aus politischen Motiven verteidigt, sondern weil er der Überzeugung war, dem Manne geschehe Unrecht.« Als Vorwurf halte ich das alles für abwegig. Über die Gefahr, die Hitler bedeutete, haben sich damals sehr viele Leute geirrt. Auch kann sich ein richtiger Anwalt auf solche Erwägungen ebensowenig einlassen, wie ein Arzt sich darum kümmern kann, ob sein Patient ein von Rechten verprügelter Linker oder ein von Linken verprügelter Rechter ist. Einem Juristen vom Range Alsbergs sollte man zutrauen, daß er den früheren Kaiser auch dann vertreten hätte, und mit dem gleichen Erfolg, wenn er nicht als Monarchist aufgewachsen wäre. Es würde gar nicht lohnen, über solche Selbstverständlichkeiten Worte zu verlieren, wenn sich nicht in der letzten Zeit zum Schaden der Justiz und zum Schaden mancher Angeklagten die Meinung breitgemacht hätte, ein Angeklagter sei am besten bei einem Verteidiger seiner eigenen politischen Überzeugung aufgehoben. Dabei ist gewiß nicht der Anwalt der beste Verteidiger, der mit seinem Mandanten durch dick und dünn geht; und gerade Alsberg war ein Mann der Distanz.

Nicht nur mit anspruchsvollen Vorträgen, wie dem über den Prozeß des Sokrates, über die Philosophie der Verteidigung, über das Weltbild des Strafrichters hat Alsberg das Ohr der Öffentlichkeit für seine rechtlichen Anliegen gesucht. Er hat auch Theaterstücke geschrieben, bei denen wir einen Augenblick verweilen sollten. 1930 schrieb er unter dem Titel »Voruntersuchung« ein Stück, das Curt Riess einen Reißer nennt und von dem er behauptet, Hermann Sudermann habe so etwas besser gemacht. Aber diesem Biographen ist die Biographie ohnehin streckenweise zur Schmähschrift geraten mit ihrem Klatsch, ihren Rasier-, Frisier- und Manschettengeheimnissen, und ihrem Unverständnis für rechtliche Dinge. Für mich war diese »Voruntersuchung«, als sie 1930 in Hannover aufgeführt wurde, die erste Begegnung mit dem Geiste Alsbergs. Ich erinnere mich noch gut, daß alles, was damals in Hannover als Jurist Rang und Namen hatte, im Theater erschienen war; und welch nachdenkliche Betroffenheit diese Geschichte vom Danebengreifen eines ganz braven, aber übereifrigen und etwas engen Richters nicht nur auf mich, den Studenten im fünften Semester, sondern auch auf die reifen Anwälte und Richter machte. Gewiß ist richterliche Be-

fangenheit als literarisches Thema nichts Neues und nichts Einmaliges. Der Untersuchungsrichter, den seine Ermittlungen in einem Mordfall auf den Verdacht bringen, sein eigener Sohn sei der Täter, wirkt für mein Gefühl keineswegs reißerisch; die überraschende Aufklärung, die bei Alsberg übrigens nicht von dem Verteidiger herbeigeführt wird, bringt den Richter zu einer, wenn das gut gespielt wird, glaubhaften Metanoia - und es liegt nahe, daß auch die Zuschauer zum Nachdenken gebracht wurden.

Noch ganz anders steht es mit Alsbergs zweitem Theaterstück, dem »Konflikt«. Die Heldin, Frau Christine, hat einen musikalisch hochbegabten Sohn aus erster Ehe; ihr zweiter Mann ist ein Trunkenbold, der nicht nur sein eigenes Vermögen in einem schäbigen Geschäft angelegt hat, sondern auch das väterliche Erbe seines Stiefsohns zur Sanierung dieses Geschäfts verwenden möchte. Der Junge selbst soll dort, sehr gegen seinen eigenen Wunsch, als Lehrling eintreten. Um den entgegenstehenden Willen der Mutter zu überwinden, will er ihr seinen Teilhaber gerichtlich als Beistand bestellen lassen und hat eine Unterschrift von ihr erschlichen, mit der sie dieser Bestellung zustimmt. Als sie die Machenschaften ihres Mannes durchschaut, geht sie zum Anwalt, der ihr helfen soll, die Bestellung dieses eigensüchtigen Beistandes zu verhindern. Das erweist sich aber als nicht ganz leicht, weil der Mann - ohnehin meist betrunken - das Schriftstück nicht herausgibt. Der Sohn macht ihr Vorwürfe, daß sie ein solches Schriftstück unterzeichnet habe und bedrängt sie, es wieder an sich zu bringen. Sie sagt ihm das zu und geht in das Schlafzimmer, hoffend, daß der Mann in seiner Trunkenheit schlafen werde und daß sie die Urkunde aus der Nachttischschublade an sich nehmen könne. In dieser Schublade liegt auch, wie sie weiß, ein Revolver. Es fallen zwei Schüsse, die Frau kommt heraus, der Mann ist erschossen. Sie wird, wie Sie sich vorstellen können, wegen Mordverdachts festgenommen; der Anwalt besucht sie in der Untersuchungshaft, nachdem sie eine etwas verworrene Geschichte von Rangelerei, Griff des Mannes zum Revolver, Handgemenge und unabsichtlich losgegangenen Schüssen zu Protokoll gegeben hatte. Das Gespräch im Gefängnis ist ein Höhepunkt des Stückes. Der Anwalt zeigt sich gütig und verständnisvoll, fordert sie mehrfach auf, ihm den Hergang genauer zu schildern; sie könne Vertrauen zu ihm haben, zu ihrer Verteidigung müsse er alles wissen. Im Verlauf dieses Gesprächs setzt sie mehrmals erkennbar zu einem Geständnis an; aber jedesmal unterbricht er sie, es wird ganz deutlich, daß er das Geständnis nicht hören will. Schließlich versteht sie und gibt kalt eine klare, entlastende Erklärung ab. Auf sein Plädoyer hin wird sie freigesprochen. Bei der Rückkehr in ihre Wohnung empfängt ihr Sohn sie mißtrauisch und abweisend. Er sagt ihr auf den Kopf zu, daß sie seinen Stiefvater erschossen habe. Trotz der Anwesenheit des Anwalts und eines anderen, älteren Juristen, und trotz deren Versuchen, einzugreifen, fühlt sie sich schließ-

lich so in die Enge getrieben, daß sie die Tat zugibt. – Der Teilhaber ihres Mannes, der ebenfalls nicht an ihre Unschuld glaubt, sieht sich vor dem wirtschaftlichen Ruin, wenn dessen Vermögen von seiner Witwe als Erbin aus seinem Geschäft gezogen wird. Er droht mit einem Erbnwürdigkeitsverfahren. Sie auch dabei zu vertreten, lehnt der Anwalt ab. Als ihre Bitten immer dringender werden, braucht er Ausflüchte. Mit diesem Rechtsgebiet sei er wenig vertraut, er könne ihr viel bessere Anwälte empfehlen. Sie wendet ganz einleuchtend ein, wenn nicht er sie vertrete, werde man das auf sein nachträgliches Wissen von ihrer Schuld, vielleicht auf ein nachträgliches Geständnis schieben, auch wenn er das Zeugnis verweigere. Schließlich appelliert sie an seine Menschlichkeit, vor der ihre Tat doch vielleicht bestehen könne. Nach schwerem innerem Kampf gibt er nach. Er vermittelt einen Vergleich, nach dem das Geld des Toten in dem Geschäft des Teilhabers bleibt, das Geld des Sohnes aber nicht hineinkommt und – wie sich versteht, der Sohn selbst für seinen erwählten Beruf frei wird. Der Sohn löst sich von seiner Mutter; der Zuschauer bleibt im ungewissen, ob er vielleicht einmal zurückkehren wird. Der Anwalt, zunächst sehr erschüttert, versinkt in neuer Arbeit.

Es kann nicht zweifelhaft sein, daß dieser Anwalt ein Selbstporträt Alsbergs ist. Gar zu viele Einzelheiten stimmen mit dem überein, was man auch sonst von ihm weiß. Die Sekretärin im Stück, Fräulein Zerb, ist Alsbergs Sekretärin Jenny Braun. Die von dem Rechtsanwalt Bohlen im Stück geäußerten Ansichten und Grundsätze sind auf Schritt und Tritt dieselben, die man aus Alsbergs Schriften und Vorträgen kennt.

Das Selbstporträt ist auch nicht geschmeichelt. Dieser Anwalt Bohlen ist keine Idealfigur, sondern ein Mensch, auch mit seinen Schwächen, nämlich mit Alsbergs kleinen Schwächen: seiner Unpünktlichkeit, der Neigung, seine Mitarbeiter ebenso zu überfordern wie sich selbst und – wofür ich Ihnen den Beweis versprochen hatte – der Neigung, sich über die Unschuld seiner Schutzbefohlenen selbst etwas vorzumachen. Wer wollte ihm wohl darob gram sein – ihm, der sich dieser Schwäche, wenn es eine ist, vor einem breiten Publikum aus Juristen und Nichtjuristen selbst zu zeihen imstande war. Denn Alsberg war nach Verstand und Gefühl der Mann, ganz genau zu wissen, daß man ihn mit diesem Rechtsanwalt Bohlen identifizieren würde, daß man Bohlen als das Selbstporträt erkennen würde, das er war. Wer wollte einem solchen Manne das Recht bestreiten, seine innere Not in alle Welt hinauszuschreien?

Der Schrei wurde nicht gehört. Der »Konflikt« wurde im Februar 1933 in Bremen und vom 7. bis zum 31. März 1933 in Berlin aufgeführt. Es war der Anfang der schrecklichen und beschämenden Zeit, an die wir uns nicht gern erinnern lassen, an die wir uns aber dennoch erinnern müssen. Es war die Zeit, in der man vielen der besten Deutschen, zu denen auch Alsberg

gehörte, ihr Deutschtum bestritt. Es war die Zeit, in der man einer großen Zahl der Wertvollsten unter uns ihren Beruf nahm, ihre Habe, ihren guten Namen, ihre Heimat, ihr Leben. Es war die Zeit, in der wir es uns verdient haben, daß wir bis zum heutigen Tage von taktvollen und freundlichen Menschen im Ausland nicht auf unser Deutschtum angesprochen werden. Wer viel hinauskommt, kennt das: »Sie sind wohl Engländer? Sie sind wohl Däne? Sie sind wohl Schweizer?« Daß man einen Fremden für einen Deutschen hält, wagt man ihm aufs Geratewohl vielfach nicht ins Gesicht zu sagen.

Auch Alsberg mußte fort. Menschen, die er für Freunde gehalten hatte, sagten sich ängstlich, schmähsch von ihm los. In Berlin war er seines Lebens nicht sicher. In Baden-Baden war seines Bleibens nicht. In Zürich traf er viele andere Opfer der deutschen Zustände. Nicht alle waren so entmutigt wie er selbst. Manche hatten Pläne für Wien, für Paris, London, New York. Alsberg konnte das nicht. Er wurzelte im deutschen Recht, in der deutschen Sprache, in der deutschen Kultur. Er bekam einen Ruf an die Sorbonne. Er lehnte ab; sein Französisch sei nicht gut genug. Ein Kollege schlug ihm vor, sich in London mit ihm zu assoziieren. Alsberg antwortete gar nicht.

Der eine oder andere seiner treu gebliebenen Sozien besuchte ihn. Sie fanden wohl, die Emigrantenatmosphäre in Zürich bekomme ihm nicht. Schließlich ging er nach Samaden in ein Sanatorium. Er vermochte keinen Sinn mehr in seinem Leben zu finden. Am 11. September 1933 machte er ein Ende. Auf dem Dorffriedhof in Sankt Moritz ist er begraben.

Die deutschen Zeitungen schwiegen über den Mann, der noch wenige Jahre vorher zum Honorarprofessor an der Universität Berlin, der damals angesehensten in Deutschland, bestellt worden war. Eine Ausnahme machte das Grunewald-Echo, ein Stadtviertelblättchen, wie sie es auch heute wieder in Berlin gibt. Es brachte einen ausführlichen Nachruf. Eine angemessene Würdigung fand er in der gesamten Presse des Auslandes.

Daß Sie bei Beginn Ihrer ersten Tagung dieses Ihres großen Kollegen gedenken, gereicht Ihnen zur Ehre.